

## 15. Evangelische Landessynode

Beilage 27

Ausgegeben im März 2016

### Entwurf des Rechtsausschusses

#### **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelung im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Württemberg e.V. (Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz)**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### **Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 1 Grundsatz**

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert von Mitarbeitenden und Leitungsorganen der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission verbindet Dienstgeber und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft, die

auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren in Anlehnung an die §§ 2 bis 14 Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

(3) Gewerkschaften und gegnerfreie, nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen.“

2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie kann hierzu auf entsprechenden Antrag nach § 14 auch allgemein, in aufgrund allgemeiner Kriterien näher bestimmten Fällen oder im Einzelfall anderweitige kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder sonstige tarifliche Regelungen, wie zum Beispiel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland oder den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, in der jeweils geltenden oder der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung für anwendbar erklären. Kommt ein Beschluss nach Satz 2 nicht zustande, kann der Schlichtungsaus-

- schuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.“
3. In § 3 Satz 1 wird der Halbsatz „wenn dessen zuständiges Organ die Übernahme beschlossen hat.“ durch den Halbsatz „welches dies in seiner Satzung vorsieht.“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.
- cc) In Buchstaben c werden nach dem Wort „Württemberg“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2“ angefügt.
- dd) In Buchstaben d werden nach dem Wort „Werks“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2.“ angefügt.
- ee) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst oder umgekehrt infolge der Entsendung eines Vertreters nach § 8 Absatz 4 Satz 1 oder 3, wird die Parität durch Bestimmung eines Vertreters der jeweils anderen Seite gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 wieder hergestellt. Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen und diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern von Leitungsorganen infolge der Entsendung von Vertretern nach § 8 Absatz 4 und nach Satz 1 wird die Parität durch Bestimmung je eines zusätzlichen Vertreters gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und f wieder hergestellt.“
- b) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht. Dies gilt nicht für nach § 8 Absatz 3 und 4 entsandte Vertreter.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 41 Mitarbeitervertretungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 54 MVG.Württemberg)“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
- „Das Wahlgremium soll nach Möglichkeit die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Württemberg“ die Angabe „(§ 54 c MVG.Württemberg)“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
- „(3) Gewerkschaften und nach ihrer Satzung allen Mitarbeitenden zugängliche, gegnerfreie und nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können ebenfalls Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Die Anzahl der von Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden entsandten Vertreter an der Gesamtzahl der Vertreter der Mitarbeitenden richtet sich nach dem jeweiligen zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl der Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b (Organisationsgrad). Für jeden Sitz ist ein Organisationsgrad ab einem Sechstel beziehungsweise des entsprechenden Vielfachen hiervon erforderlich. Die Anzahl der in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden ist gegenüber dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses glaubhaft zu machen.
- (4) Erreicht keine Gewerkschaft und kein Mitarbeiterverband einen Organisationsgrad von einem Sechstel, so kann eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der oder dem mindestens 500 Mitarbeitende des kirchlichen Dienstes zusammengeschlossen sind, abweichend von Absatz 3 Satz 2 und 3 zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 Entsandten insgesamt einen Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a entsenden. Erreichen mehrere Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender, geht der Sitz an die Gewerkschaft oder den Mitarbeiterverband, in welcher oder welchem die meisten Mitarbeitenden zusammengeschlossen sind. Satz 1 und 2 gelten für die Entsendung eines Vertreters gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b und einem Zusammenschluss von jeweils mindestens 500 Mitarbeitenden des diakonischen Dienstes entsprechend.
- (5) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände können im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsame Vertreter nach Absatz 3 oder 4 entsenden, wenn sie gemeinsam den jeweils erforderlichen Organisationsgrad oder die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender glaubhaft machen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert: Die Worte „Vereinigungen von Mitarbeitern“ werden durch die Worte „Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nach Absatz 3“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „zum 1. Januar nach den regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen (§ 15 Absatz 2 MVG. Württemberg)“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1, 2 und 4; §§ 19 bis 21 und § 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 3 und 5; § 19 Absatz 1 bis 3 und §§ 20 bis 22 MVG. Württemberg“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 MVG. Württemberg“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 und 3 und § 20 MVG. Württemberg“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Vertreter von Leitungsorganen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Werks“ das Wort „Württemberg“ eingefügt und die Worte „§ 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Worte „§ 22 MVG. Württemberg“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sechzehn,“ die Worte „im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 neunzehn“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Worte „die Anzahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Worte „vierzehn, im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 sechzehn“ ersetzt.

d) In Absatz 10 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Für die Tätigkeit der Vertreter der Leitungsorgane des kirchlichen und diakonischen Bereichs und deren Stellvertretungen erhält der Anstellungsträger einen anteiligen pauschalen Kostenersatz pro Jahr. Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk legen diesen jeweils für Ihren Bereich fest.“

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig

auf Antrag

des Oberkirchenrats,

der Landessynode,

des Diakonischen Werks Württemberg,

der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung,

der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg,

einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbands, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken oder in § 8 Absatz 7 genannt sind, im Falle des § 8 Absatz 5 auf entsprechenden gemeinsamen Antrag,

oder auf eigenen Beschluss.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Werk“ das Wort „Württemberg“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeinsam“ die Worte „, die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband sowie“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder sachkundige Berater (§ 12 Absatz 8 Satz 2)“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „drei Jahren haupt-, neben- oder ehrenamtlich“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Kirchenpräsidenten (Landesbischof)“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.

13. § 22 wird aufgehoben.

14. § 23 wird aufgehoben.

15. § 24 wird zu § 22.

## **Artikel 2** **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

§ 36 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 680) geändert wurde, wird aufgehoben.

## **Artikel 3** **Übergangsbestimmungen**

### **§ 1** **Arbeitsrecht**

(1) Das im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks geltende Arbeitsrecht einschließlich des Vergütungsrechts gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 weiter, bis abändernde Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Absatz 2 ARRg in Kraft treten.

(2) Wenn die Arbeitsrechtliche Kommission nichts anderes beschließt, gelten die bislang nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zulässigen Vertragsgrundlagen, die durch eine nach § 36a Satz 1 erster Halbsatz MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffene Dienstvereinbarung festgelegt wurden, für die Einzelarbeitsverhältnisse mit der Dienststelle weiter.

(3) Soweit in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien Württemberg (AVR-WÜ) für die Anwendung bestimmter Arbeitsrechtsregelungen der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung notwendige Voraussetzung war, legt künftig die Arbeitsrechtliche Kommission auf entsprechenden Antrag nach § 14 fest, welche der in Betracht kommenden Arbeitsrechtsregelungen jeweils gilt. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(4) Die nach § 36 a Satz 1 zweiter Halbsatz MVG. Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffenen Dienstvereinbarungen gelten, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Abschlusses, bis zum 31. Dezember 2021 befristet als von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestätigt. Ab 1. Januar 2022 gelten, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, für Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 a Satz 1 zweiter Halbsatz MVG. Württemberg und § 4 Absatz 3 ARRg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgeschlossen haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien Württemberg (AVR-WÜ) Drittes und Viertes Buch (Buch III und IV).

### **§ 2** **Amtszeit**

(1) Die erste Amtszeit der nach diesem Gesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Bis zur Bildung der ersten Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz werden deren Aufgaben von der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche wahrgenommen.

## **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Stuttgart, den ...